



II- 1083 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

DER BUNDESMINISTER FÜR INNERES
Zl. 16.011/3-2/71

468 /A.B.

zu 441/J.

Präs. am 13. April 1971

ANFRAGEBEANTWORTUNG

In Beantwortung der von den Abgeordneten Dr. KRANZLMAYR, SORONICS und Genossen in der Sitzung des Nationalrates vom 17. Feber 1971 überreichten Anfrage Nr. 441/J, betreffend die seit 27. April 1970 neu abgeschlossenen Konsulenten- und Werkverträge im Bundesministerium für Inneres, beehe ich mich mitzuteilen:

A

Personalstände "Zentralleitung" und "Besondere Einrichtungen"

- zu 1.) Seit 27.4.1970 wurden 2 Konsulentenverträge abgeschlossen.
- zu 2.) Es handelt sich um die beiden Sekretäre des Flüchtlingsbeirates Friedrich H e m p t und Oskar Z i p s e r, die bis 31.12.1970 dem Bundesministerium für Inneres als Vertragsbedienstete der Entlohnungsgruppe c angehörten, wegen Überschreitens der Altersgrenze ausgeschieden sind und über Ersuchen der Vorsitzenden des Beirates für Flüchtlingsfragen, des Herrn Abgeordneten zum Nationalrat Erwin Machunze und Hr. Sebastian Werni weiter beschäftigt werden sollten.
- zu 3.) Über die Art der Tätigkeit der beiden Genannten wurde zwischen dem Bundesministerium für Inneres und dem Beirat für Flüchtlingsfragen folgendes festgehalten:

./.

- 2 -

"Die Obgenannten stellen sich ab 1. Jänner 1971 bis auf weiteres vertragslos dem Bundesministerium für Inneres als Konsulenten für das Sekretariat des Beirates für Flüchtlingsfragen für einen Teil der bisher bearbeiteten Sachgebiete zur Verfügung, insbesondere zur

- a) Erstellung und Unterfertigung von Gutachten für die Pensionsversicherungsanstalten, betreffend die Anspruchsberechtigung im Sinne des § 2 des Auslandsrentenübernahmegesetzes (ARÜG), BGBl. Nr. 290/1961 bzw. BGBl. Nr. 114/1962;
- b) Abwicklung des im Zusammenhang mit der Erstellung der o.a. Gutachten erforderlichen Parteienverkehrs;
- c) kostenlosen Beglaubigung von Abschriften oder Übersetzungen von Dokumenten für Zwecke des Pensions- bzw. Rentenfeststellungsverfahrens".

zu 4.) Über die Bezüge besteht zwischen dem Bundesministerium für Inneres und dem Beirat für Flüchtlingsfragen folgende Korrespondenz:

"Diese Konsulententätigkeiten werden von den Obgenannten monatlich durch Vorlage je einer Honorarnote an die Abteilung 34 abgerechnet. Die Honorare betragen S 30.- pro Arbeitsstunde wobei für jeden der beiden Konsulenten eine wöchentliche Arbeitsleistung von 12 bis 13 Stunden, jedoch von nicht mehr als insgesamt 56 Stunden monatlich, vorgesehen ist. Für die Versteuerung sind die beiden Konsulenten selbst verantwortlich."

B

Personalstand "Bundespolizei"

Im Bereich der Bundespolizei wurde seit dem 27. April 1970 kein Konsulenten- und Werksvertrag abgeschlossen.

.1.

- 3 -

C

Personalstand "Bundesgendarmerie"

Zu 1.) und 2.) Im Bereich der Bundesgendarmerie wurde lediglich am 1. 11. 1970 mit Med. Rat Dr. Franz Patter aus Graz ein Honorar- (Werk)vertrag abgeschlossen.

Der genannte Vertragsarzt hat den gendarmerieärztlichen Dienst beim Landesgendarmeriekommando für Steiermark zu besorgen; mit Ausnahme des Landesgendarmeriekommandos für Vorarlberg ist auch bei den übrigen Landesgendarmeriekommanden ein Vertragsarzt bestellt.

Medizinalrat Dr. Franz Patter wurde anstelle des aus Altersgründen ausgeschiedenen Med. Rat Dr. Pechaczek, der seinen Vertrag freiwillig kündigte, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen verpflichtet

Zu 3.) Umfang der Tätigkeit laut Vertragstext:

- 1) Ärztliche Untersuchung der leitenden, dienstführenden und eingeteilten Gendarmeriebeamten sowie der Vertragsbediensteten des Landesgendarmeriekommandos in bezug auf ihre Tauglichkeit und Verwendbarkeit im Gendarmerie- bzw. Vertragsdienst;
- 2) sämtliche Einstellungsuntersuchungen;
- 3) Feststellung des Verletzungsgrades bei Unfällen und Verletzungen jeder Art und Abgabe von Gutachten;
- 4) ärztliche Untersuchungen und Abgabe von Gutachten bei Versetzung von Gendarmeriebeamten in den Ruhestand infolge Dienstunfähigkeit bzw. bei Kündigung von Vertragsbediensteten;
- 5) Durchführung von Schutzimpfungen im gegebenen Falle nach Vereinbarung mit dem Landesgendarmeriekommando;

./.

- 4 -

- 6) Mitwirkung in hygienischer Hinsicht bei der Ausmittlung und Einrichtung von Kanzlei- und Unterkunftsräumen sowie in Verpflegungsangelegenheiten von Gendarmerieschulen u.ä.;
- 7) ärztliche Betreuung von Gendarmeriebeamten, wenn diese in konzentrierten Einheiten (geschlossenen Gendarmerieformationen im Gendarmerie-Ordnungsdienst und bei Katastropheneinsätzen) verwendet werden.

Zu 4.) Als Entgelt für den gendarmerieärztlichen Dienst wurde ein Monatshonorar von S 2.600.- vereinbart; hiezu liegt die Zustimmung des Bundesministeriums für Finanzen vor.

12. April 1971

